

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 6,
September 2019

HGB direkt

pwc

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der ESEF-VO

Aktueller Anlass

Unternehmen, die als Inlandsemittent Wertpapiere begeben und nach § 114 Abs. 1 Satz 1 WpHG zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verpflichtet sind, müssen diesen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, der sogenannten ESEF-Verordnung („ESEF-VO“) der EU-Kommission in einem einheitlichen elektronischen Format erstellen.

Für die Erstellung von Jahresfinanzberichten gilt die ESEF-VO unmittelbar. In der Regel müssen Inlandsemittenten allerdings keinen Jahresfinanzbericht erstellen, da sie schon nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der entsprechenden Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet sind. Um sicherzustellen, dass die Formatvorgaben der ESEF-VO auch auf diese Rechnungslegungsunterlagen Anwendung finden, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen am 23. September 2019 den Referentenentwurf eines entsprechenden Umsetzungsgesetzes („Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“) vorgelegt.

Auswirkungen

Der Referentenentwurf sieht für Kapitalgesellschaften, die als WpHG-Inlandsemittent Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 327a HGB sind, **zur Umsetzung der ESEF-VO** insbesondere folgende **Änderungen** im HGB vor:

- Jahres- und (nach HGB oder IFRS aufgestellte) Konzernabschlüsse, (Konzern-)Lageberichte sowie die sogenannten (Konzern-)Bilanzeide und (Konzern-)Lageberichtseide sind nach Maßgabe des Art. 3 der ESEF-VO elektronisch im XHTML-Format („Extensible Hyper Text Markup Language“) **aufzustellen** (§§ 264 Abs. 2a Satz 1, 289 Abs. 5 Satz 1, 297 Abs. 4 Satz 1, 315 Abs. 6 Satz 1, 315e Abs. 1 Satz 1 HGB i.d.F. RefE ESEF-VO-Umsetzungsgesetz (HGB-E)).
- Die gesetzlichen Vertreter haben die genannten elektronischen Dokumente, mit Ausnahme der (Konzern-)Lageberichte, mit ihrer **qualifizierten**

elektronischen Signatur zu versehen (§§ 264 Abs. 2a Satz 2 und 3, 289 Abs. 5 Satz 2, 297 Abs. 4 Satz 2 und 3, 315 Abs. 6 Satz 2 HGB-E).

- Ein nach § 315e HGB nach IFRS aufgestellter Konzernabschluss ist nach Maßgabe der Art. 4 und 6 der ESEF-VO mit Hilfe der iXBRL-Technologie („Inline eXtensible Business Reporting Language“) und unter Bezugnahme auf die ESEF-Taxonomie auszuzeichnen (**„Etikettierung“/„Tagging“**) (§ 315e Abs. 1 Satz 2 HGB-E). Diese Auszeichnungspflicht umfasst für nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahre aufgestellte Konzernabschlüsse für eine Übergangsfrist von zwei Jahren alle Zahlen in den primären Konzernabschlussbestandteilen (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung) sowie bestimmte Basisinformationen (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage II Tabelle 1 der ESEF-VO). Für Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahre müssen darüber hinaus weitere Anhangangaben „blockweise“ ausgezeichnet werden (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage II Tabelle 2 der ESEF-VO).
- Die nach den Vorgaben der ESEF-VO aufgestellten Rechnungslegungsunterlagen müssen auch in diesem elektronischen Format **offengelegt** werden (§ 328 HGB-E).
- Verstöße gegen die neuen Formatvorgaben sind **bußgeldbewehrt** (§ 334 Abs. 1 HGB-E).

Nach der Begründung des Referentenentwurfs zählen die Vorgaben zum anzuwendenden Format zu den gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie von (Konzern-)Lageberichten, deren Beachtung durch den **Abschlussprüfer** zu prüfen ist und durch die DPR bzw. BaFin geprüft werden kann.

Darüber hinaus enthält der Referentenentwurf folgende wesentliche **Klarstellungen** und **Änderungen**:

- Klargestellt wird, dass der **(Konzern-)Bilanz** sowie der **(Konzern-)Lagebericht** nicht Bestandteil von (Konzern-)Abschluss oder (Konzern-)Lagebericht, sondern eigenständige Rechnungslegungsunterlagen und als solche offenlegungspflichtig sind (§§ 264 Abs. 2 Satz 3, 289 Abs. 1 Satz 5, 297 Abs. 2 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 5, 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E).
- Die Zuständigkeit für die **Verfolgung von Verstößen gegen Auf- und Feststellungsvorschriften** von Rechnungslegungsunterlagen (§ 334 Abs. 1 HGB-E) wird für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, vom Bundesamt für Justiz auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) übertragen (§ 334 Abs. 4 Satz 1 HGB-E).

Handlungsbedarf

Die geänderten Vorschriften sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, (Konzern-)Lageberichte, (Konzern-)Bilanzeide und (Konzern-)Lageberichtseide anzuwenden, die für das **nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr** aufgestellt werden (Art. [x] Satz 1 EGHGB). Aus diesem Grund ist eine zügige Durchführung des Gesetzgebungsprozesses zu erwarten.

Für Unternehmen ergibt sich mit diesen neuen Anforderungen in mehrerer

Hinsicht konkreter Handlungsbedarf. Es bedarf der organisatorischen und technischen Umsetzung (In-House vs. Outsourcing, ggf. Anschaffung einer Software-Applikation zur Transformation in das XHTML-Format und Auszeichnung mittels der iXBRL-Technologie).

Zudem ist die fachlich zutreffende Auszeichnung in den primären Konzernabschlussbestandteilen sowie - nach der zweijährigen Übergangsfrist - im Anhang des Konzernabschlusses unter Bezugnahme auf die ESEF-Taxonomie sicherzustellen (ggf. Anlage von Erweiterungen und diesbezüglicher Verankerungen auf die Haupt-Taxonomie). Es ist daher zu empfehlen, zeitnah eine Probe-Auszeichnung auf Basis des letzten nach IFRS aufgestellten Konzernabschlusses vorzunehmen und damit ein Projekt zur Umsetzung zu starten.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@pwc.com

Dirk Rimmelpacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.